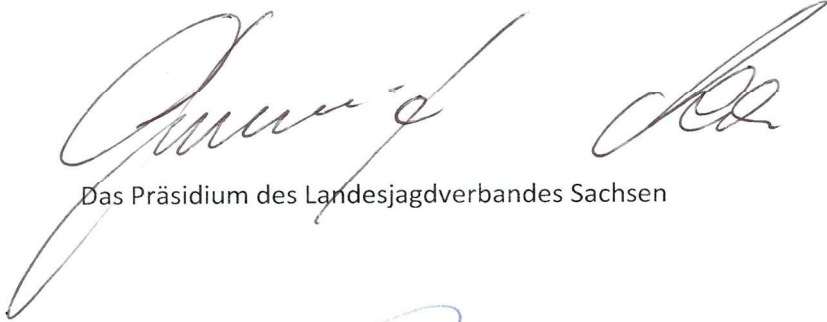


Positionspapier des Landesjagdverbandes Sachsen und der Hegegemeinschaften im Erzgebirge


Mit großer Sorge sehen die Unterzeichner den Erhalt eines nachhaltigen und gesunden Rotwildbestandes landesweit, unter besonderer Berücksichtigung des Erzgebirges und des Tharandter Waldes. Ausgehend von einer objektiven Lageeinschätzung ergeben sich nachstehende Forderungen an die politischen Entscheidungsträger.

1. Die Verwaltungsjagd (Staatsbetrieb Sachsenforst) muss, wie alle anderen Eigen- und Gemeinschaftsjagdbezirke auch, revierweise Abschusspläne bei der Unteren Jagdbehörde der Landkreise beantragen. Gruppenabschusspläne für ganze Forstbezirke sind kontraproduktiv und nicht zu genehmigen. Dies gilt auch für die derzeitige vermutlich rechtswidrige Praxis, wonach der Staatsbetrieb Sachsenforst Gruppenabschusspläne nur nach Wildart und Stückzahl erhält. Vielmehr sind Abschusspläne für Rot-, Dam-, und Muffelwild generell nach Geschlecht und Altersklassen aufzugliedern.
2. Wie in allen anderen Rechts- und Verwaltungsbereichen in Sachsen, ist auch für die Jagd- und Forstwirtschaft die untere Behörde bei den Landratsämtern und die Mittelbehörde bei den Regierungspräsidien (Landesdirektionen) anzusiedeln. Die Obere Jagdbehörde ist aus dem Staatsbetrieb Sachsenforst herauszulösen.
3. Die Jagd auf Rotwild beginnt am 01.08. mit der Freigabe von Hirschen und Schmaltieren. Alttiere und Kälber können ab dem 01.10. unter Berücksichtigung des Muttertierschutzes erlegt werden. In der Brunft sind Drück- und Bewegungsjagden zu unterlassen. Die Jagd auf widerkäuendes Schalenwild endet generell am 31.12.
4. Rot-, Dam- und Muffelwild dürfen grundsätzlich nur mit einem gültigen Abschussplan bejagt werden. Die derzeitige Regelung wonach 6 weibliche Tiere dieser Wildarten pro Planungsperiode ohne Abschussplan erlegt werden dürfen, ist ersatzlos zu streichen, da sie die Wanderbewegungen des Wildes und damit den Genaustausch zwischen verschiedenen Populationen unterbindet. Rotwildgebiete, wie z.B. der Tharandter und Wermisdorfer Wald, sind als wichtige Wanderkorridore zu erhalten und als weitgehend eigenständige Populationen mit einem ökologisch sinnvollen Mindestbestand von 2 Stück/ 100 ha Jagdfläche aufrecht zu erhalten.
5. Grundsätzlich sind Hetz- und Lappjagden unzulässig. Eventuell bestehenden Verkehrssicherungspflichten ist ohne Ablappungen oder Absperrband mittels Geschwindigkeitsbegrenzungen oder Straßensperrungen nachzukommen. Gleiches gilt für Bewegungsjagden in Waldrevieren mit mehr als 5 Schützen pro 100 ha.
6. Alle Jagdbezirke, gleich welcher Eigentumsform, sind Pflichtmitglieder in den örtlichen Hegegemeinschaften. Eine Hegegemeinschaft sollte den kompletten Landkreis in seinen politischen Grenzen abdecken.

7. Hegegemeinschaften ist der Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts zuzuerkennen. Weiterhin sind sie mit Sanktionsmöglichkeiten zur Durchsetzung ihrer Beschlüsse auszustatten.
8. Die Wildbewirtschaftung der Hegegemeinschaften beruht auf Wildtiermanagementplänen, die von neutralen Sachverständigen erstellt werden. Die Sachverständigen werden von der Hegegemeinschaft ausgewählt und beauftragt. Ihre Bezahlung muss aus Mitteln des SMUL erfolgen. Die Managementpläne haben mindestens Aussagen zum Artenschutz, zu den wirtschaftlichen Zielen der Flächenbewirtschafteter und -Eigentümer, zu Tourismuslenkung, artgerechter Reviergestaltung, Wildschadensverhütung, Wildtierfütterung, Wildruhezonen, Wildäsungsflächen, Wildtiermigration und geeigneten Jagdkonzepten zu enthalten. Diese Angaben müssen fachlich und sachlich gleichberechtigt gewichtet werden.
9. Über Abschusspläne und alle anderen, das Wild betreffenden Entscheidungen, ist mit den örtlichen Hegegemeinschaften EINVERNEHMEN herzustellen!
10. Eine Fütterung des Wildes ist zur Wildschadensreduzierung und im Winter zulässig und in Notzeiten gesetzlich vorgeschrieben. Die Kriterien für eine Notzeit sind in den Wildtiermanagementplänen der Hegegemeinschaften festzulegen.



Das Präsidium des Landesjagdverbandes Sachsen



18. Oktober 2018



Hegegemeinschaft Erzgebirge



Hegegemeinschaft Oberes Vogtland



Hegegemeinschaft Tharandter Wald